

CTBT-Art.XIV /2019/6

9. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

**Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags
über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**
New York, 25. September 2019

BERICHT DER KONFERENZ
(Auszugsweise Übersetzung)

ANHANG

SCHLUSSERKLÄRUNG UND MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS ÜBER DAS UMFASSENDE VERBOT VON NUKLEARVERSUCHEN

SCHLUSSERKLÄRUNG

1. Wir, die ratifizierenden Staaten, sind gemeinsam mit den Unterzeichnerstaaten am 25. September 2019 in New York zusammengekommen, um konkrete Maßnahmen zur Erleichterung des umgehenden Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu erörtern. Wir bekräftigen, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt. Wir bekräftigen, wie grundlegend wichtig und dringend das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ist, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Angelegenheit auf höchster politischer Ebene befasst zu bleiben.
2. Wir bekräftigen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen überwältigende Unterstützung für den Vertrag und die Dringlichkeit seines Inkrafttretens bekundet hat, zuletzt in ihrer Resolution A/RES/73/86. Das Gipfeltreffen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung am 24. September 2009 in New York, auf dem Resolution 1887 (2009) verabschiedet wurde, die im Konsens angenommenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Forderungen nach dem frühestmöglichen Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die auf den Tagungen in Wien, Genf und New York zur Vorbereitung der Konferenz im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geäußert wurden, und alle 2017 und 2018 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen relevant sind, zeigen, dass die internationale Gemeinschaft mit anhaltend festem Willen und nachdrücklicher Unterstützung das Inkrafttreten dieses Vertrags anstrebt. Wir erinnern an die tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen jedes Einsatzes von Kernwaffen, die im Ergebnisdokument der Konferenz im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zum Ausdruck gebracht wurde. Wir bekräftigen erneut, dass seit der Auflegung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zur Unterzeichnung im Jahr 1996 auf den Konferenzen zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen breite Unterstützung für die Wichtigkeit des frühestmöglichen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als grundlegende multilaterale Übereinkunft für nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung bekundet wurde.

3. Wir erklären erneut, wie wichtig der Prozess der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ist. Wir begrüßen die verschiedenen, sich gegenseitig unterstützenden Beratungs- und Informationsaktivitäten zugunsten der Ratifikation, unter anderem die Aktivitäten der Gruppe namhafter Persönlichkeiten, der Jugendgruppe der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) und individuelle Bemühungen der Unterzeichnerstaaten, einschließlich des Ministertreffens der Freunde des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die allesamt das Ziel des baldigen Inkrafttretens des Vertrags verfolgen. Wir würdigen die Unterstützung dieser Aktivitäten durch den Exekutivsekretär und das Vorläufige Technische Sekretariat der Vorbereitungskommission der CTBTO.
4. Wir begrüßen, dass 184 Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unterzeichnet und 168 Staaten ihn ratifiziert haben, darunter 36 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten erforderlich ist (Anlage-2-Staaten). In dieser Hinsicht begrüßen wir die im Hinblick auf die weltweite Geltung des Vertrags erzielten Fortschritte und anerkennen die Bedeutung der Ratifikation des Vertrags durch zwei Staaten (Simbabwe und Thailand) und seiner Unterzeichnung durch Tuvalu seit der Konferenz 2017 zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags. Wir fordern die übrigen acht Anlage-2-Staaten (im Anhang zur Schlusserklärung aufgelistet), deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen erforderlich ist, nachdrücklich auf, den Vertrag ohne weitere Verzögerungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, in Anbetracht dessen, dass der Vertrag vor 23 Jahren zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und fordern diese Staaten auf, individuell die Initiative zur Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags zu ergreifen. In dieser Hinsicht würden wir Gelegenheiten zum Dialog mit den Staaten begrüßen, die nicht unterzeichnet haben, insbesondere Anlage-2-Staaten. Wir möchten diese Staaten daher ermutigen, an künftigen Tagungen der Vorbereitungskommission der CTBTO als Beobachter teilzunehmen.
5. Wir erklären ferner erneut, dass die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen eine wirksame Maßnahme der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung in allen Aspekten darstellt, indem sie die Entwicklung und qualitative Verbesserung von Kernwaffen einschränkt und der Entwicklung neuer, fortgeschrittener Kernwaffentypen ein Ende setzt. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bekräftigen wir unsere in den Schlussfolgerungen der Konferenz im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abgegebenen Zusagen und fordern alle Staaten auf, Kernwaffenversuchsexplosionen und alle anderen nuklearen Explosionen, die Entwicklung und Anwendung neuer Kernwaffentechnologien und jegliche Handlung, die Ziel und Zweck des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen sowie die Durchführung seiner Bestimmungen untergraben würde, zu unterlassen und alle bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen aufrechtzuerhalten, betonen aber gleichzeitig, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung zur Beendigung der Kernwaffenversuchs- und aller anderen nuklearen Explosionen haben, die nur durch das Inkrafttreten des Vertrags erzielt werden kann.

6. Wir stellen fest, dass sich die Position einiger Kernwaffenstaaten seit der Konferenz nach Artikel XIV im Jahr 2017 zum Negativen verändert hat, was unseren gemeinsamen Bemühungen zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags schadet. In dieser Hinsicht erinnern wir daran, dass sich alle Kernwaffenstaaten verpflichtet haben, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zügig zu ratifizieren, und stellen außerdem fest, dass positive Entscheidungen seitens der Kernwaffenstaaten die Ratifikation des Vertrags fördern werden.

7. Im Rahmen des Mandats des Vertrags im Hinblick auf das Verbot von Nuklearversuchen erinnern wir an unsere Verurteilung der sechs Nuklearversuche, die die Demokratische Volksrepublik Korea seit 2006 durchgeführt hat. Wir begrüßen die Effektivität, die das Verifikationsregime des Vertrags in Bezug auf diese Nuklearversuche bewiesen hat, die deutlich machen, wie dringend notwendig das Inkrafttreten des Vertrags ist. Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis von der Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea im April 2018 betreffend ein Moratorium für Nuklearversuche und Maßnahmen zum Abbau des Nuklearversuchsgeländes Punggye-ri. Wir erklären erneut, wie wichtig die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise, einschließlich durch die Sechs-Parteien-Gespräche, sind. Wir begrüßen diplomatische Bemühungen, unter anderem die Abhaltung von Gipfeltreffen durch alle an diesem Prozess beteiligten Parteien, und ermutigen zu einem anhaltenden Dialog zu diesem Zweck. Wir fordern die Demokratische Volksrepublik Korea auf, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

8. Wir bleiben fest entschlossen, die nötige politische, technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, die es der Vorbereitungskommission der CTBTO ermöglicht, im Einklang mit den Vertragsbestimmungen und der Resolution von 1996 zur Einrichtung der Vorbereitungskommission alle ihre Aufgaben auf die effizienteste und ökonomischste Weise zu erfüllen, insbesondere den weiteren Aufbau aller Elemente des Verifikationsregimes, das in seiner globalen Reichweite beispiellos sein wird. Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis von den weiteren Fortschritten, die bei der Einrichtung des Internationalen Überwachungssystems erzielt wurden, das gegenwärtig 298 zertifizierte Einrichtungen umfasst, von der Arbeit des Internationalen Datenzentrums und von den laufenden Fortschritten bei der Verbesserung der Kapazitäten für die Inspektion vor Ort, namentlich durch die Durchführung von Übungen, die auf den Erkenntnissen aus der erfolgreichen Durchführung der Integrierten Feldübung 2014 in Jordanien aufbauen. Wir begrüßen die Übertragung von Daten aus dem Internationalen Überwachungssystem an das Internationale Datenzentrum durch alle Staaten auf Test- und provisorischer operativer Basis vor dem Inkrafttreten des Vertrags, im Einklang mit den auf der neunzehnten Tagung der Vorbereitungskommission gebilligten Leitlinien. Wir sehen dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß Artikel XIV erwartungsvoll entgegen, in dem Bewusstsein, dass nur dies die Anwendung des Verifikationsregimes in allen seinen Elementen zu Verifikationszwecken ermöglichen wird.

9. Im Bewusstsein der Ziele des Vertrags im Hinblick auf nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung begrüßen wir gleichzeitig, dass das Internationale Überwachungssystem und das Internationale Datenzentrum des Verifikationsregimes des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zusätzlich zu ihrem Mandat auch gezeigt haben, dass sie einen greifbaren wissenschaftlichen und zivilen Nutzen erbringen, unter anderem für Tsunami-Warnsysteme und möglicherweise andere Katastrophenwarnsysteme. Wir werden auch weiterhin prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass dieser Nutzen der internationalen Gemeinschaft umfassend zugute kommt, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter der Leitung der Vorbereitungscommission. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig der Kapazitätsaufbau und der Austausch einschlägigen Sachverstands zum Verifikationsregime sind, unter anderem durch die Abhaltung von Konferenzen für Wissenschaft und Technologie.
10. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, konkrete und umsetzbare Schritte in Richtung eines baldigen Inkrafttretens und einer weltweiten Geltung des Vertrags zu unternehmen, und beschließen zu diesem Zweck,
- a) keine Mühe zu scheuen und alle uns offen stehenden Wege zu nutzen, um weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen des Vertrags zu fördern, und alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, die von dieser Konferenz erzeugte Dynamik aufrechtzuerhalten und mit der Frage auf höchster politischer Ebene befasst zu bleiben;
 - b) sich gegenseitig unterstützende Beratungs- und Informationsinitiativen und -aktivitäten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags und seiner weltweiten Geltung zu unterstützen und zu fördern;
 - c) ratifizierende Staaten zu ermutigen, die Praxis der Ernennung von Koordinatoren zur Förderung der Zusammenarbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen zu fördern, unter Verweis auf einen Aktionsplan der Koordinatoren zur Umsetzung der in dieser Erklärung beschlossenen Maßnahmen;
 - d) eine Kontaktliste von ratifizierenden Staaten anzulegen, die sich freiwillig bereit erklären, die Koordinatoren in verschiedenen Regionen bei der Förderung von Aktivitäten zur Herbeiführung eines baldigen Inkrafttretens des Vertrags zu unterstützen;
 - e) die übrigen Anlage-2-Staaten zu ermutigen, auf freiwilliger Basis Informationen über praktische Schritte zur Unterzeichnung/Ratifikation des Vertrags bereitzustellen;
 - f) die Rolle der Gruppe namhafter Persönlichkeiten bei der Unterstützung der Aktivitäten ratifizierender Staaten zur Förderung der Ziele des Vertrags und zur Erleichterung seines baldigen Inkrafttretens anzuerkennen;
 - g) allen Staaten naheulegen, aktiv an dem jährlichen Internationalen Tag gegen Nuklearversuche teilzunehmen, der mit Resolution A/RES/64/35 der Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffen wurde und maßgeblich zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung über die Auswirkungen von Kernwaffenversuchsexplosionen und allen anderen nuklearen Explosionen beigetragen hat;
 - h) die Organisation regionaler Seminare in Verbindung mit verschiedenen regionalen Tagungen anzuregen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle des Vertrags zu erhöhen und den Erfahrungsaustausch innerhalb der Regionen zu fördern;

- i) die Vorbereitungskommission aufzufordern, ihre internationalen Kooperationsaktivitäten und die Organisation von Arbeitstagen, Seminaren und Schulungsprogrammen im juristischen und technischen Bereich als Teil ihrer Bemühungen zugunsten der Ratifikation fortzusetzen;
- j) die Vorbereitungskommission aufzufordern, auch weiterhin das Verständnis des Vertrags zu fördern, einschließlich durch Bildungs- und Schulungsinitiativen, und den Nutzen der zivilen und wissenschaftlichen Anwendung der Verifikationstechnologien einem breiteren Publikum näherzubringen, eingedenk des Zwecks des Vertrags und der darin vorgesehenen spezifischen Mandate;
- k) das Vorläufige Technische Sekretariat zu ersuchen, den Staaten auch weiterhin Rechtshilfe bezüglich des Ratifikationsprozesses und der Durchführungsmaßnahmen zu leisten und zur Förderung dieser Aktivitäten und deren Sichtbarkeit eine Liste nationaler Kontaktstellen für den Austausch und die Verbreitung einschlägiger Informationen und Dokumente zu führen;
- l) das Vorläufige Technische Sekretariat zu ersuchen, auch weiterhin als Anlaufstelle für die Sammlung von Informationen über die Beratungs- und Informationsaktivitäten der ratifizierenden Staaten und anderer Unterzeichnerstaaten zu fungieren und auf der Grundlage der Beiträge der ratifizierenden Staaten und anderen Unterzeichnerstaaten eine konsolidierte Übersicht der Informationen zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten;
- m) zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu ermutigen, um das Bewusstsein und die Unterstützung für den Vertrag und seine Ziele sowie für die Notwendigkeit seines baldigen Inkrafttretens zu stärken;
- n) zu bekräftigen, dass die Arbeit der Vorbereitungskommission zur Vervollständigung des Verifikationsregimes umfassend durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden muss und der Kapazitätsaufbau und der Austausch von Sachverstand weitergeführt werden müssen;
- o) alle Staaten zu ermutigen, sich an der Vervollständigung des Verifikationsregimes zu beteiligen und dazu beizutragen sowie durch die Bereitstellung technischer und politischer Unterstützung für das Vorläufige Technische Sekretariat die Bemühungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vorbereitungskommission der CTBTO zu unterstützen.

Anhang zur Schlusserklärung und zu den Maßnahmen zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Listen von Staaten

A. Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben

Afghanistan	Indonesien	Paraguay
Albanien	Irak	Peru
Algerien	Irland	Philippinen
Andorra	Island	Polen
Angola	Italien	Portugal
Antigua und Barbuda	Jamaika	Republik Korea
Argentinien	Japan	Republik Moldau
Armenien	Jordanien	Ruanda
Aserbaidschan	Kambodscha	Rumänien
Äthiopien	Kamerun	Russische Föderation
Australien	Kanada	Sambia
Bahamas	Kasachstan	Samoa
Bahrain	Katar	San Marino
Bangladesch	Kenia	Schweden
Barbados	Kirgisistan	Schweiz
Belarus	Kiribati	Senegal
Belgien	Kolumbien	Serbien
Belize	Kongo	Seychellen
Benin	Kroatien	Sierra Leone
Bolivien (Plurinationaler Staat)	Kuwait	Simbabwe
Bosnien und Herzegowina	Lesotho	Singapur
Botsuana	Lettland	Slowakei
Brasilien	Libanon	Slowenien
Brunei Darussalam	Liberia	Spanien
Bulgarien	Libyen	St. Kitts und Nevis
Burkina Faso	Liechtenstein	St. Lucia
Burundi	Litauen	St. Vincent und die Grenadinen
Cabo Verde	Luxemburg	Südafrika
Chile	Madagaskar	Sudan
Cookinseln	Malawi	Suriname
Costa Rica	Malaysia	Tadschikistan
Côte d'Ivoire	Malediven	Thailand
Dänemark	Mali	Togo
Demokratische Republik Kongo	Malta	Trinidad und Tobago
Demokratische Volksrepublik Laos	Marokko	Tschad
Deutschland	Marshallinseln	Tschechische Republik
Dominikanische Republik	Mauretanien	Tunesien
Dschibuti	Mexiko	Türkei
Ecuador	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	Turkmenistan
El Salvador	Monaco	Uganda
Eritrea	Mongolei	Ukraine
Estland	Montenegro	Ungarn
Eswatini	Mosambik	Uruguay
Fidschi	Myanmar	Usbekistan
Finnland	Namibia	Vanuatu
Frankreich	Nauru	Venezuela (Bolivarische Republik)
Gabun	Neuseeland	Vereinigte Arabische Emirate
Georgien	Nicaragua	Vereinigte Republik Tansania
Ghana	Niederlande	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Grenada	Niger	Vietnam
Griechenland	Nigeria	Zentralafrikanische Republik
Guatemala	Niue	Zypern
Guinea	Nordmazedonien	
Guinea-Bissau	Norwegen	
Guyana	Oman	
Haiti	Österreich	
Heiliger Stuhl	Palau	
Honduras	Panama	

B. Die 44 in Anlage 2 des Vertrags aufgelisteten Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten gemäß Artikel XIV erforderlich ist

Ägypten	Indien	Republik Korea
Algerien	Indonesien	Rumänien
Argentinien	Iran (Islamische Republik)	Russische Föderation
Australien	Israel	Schweden
Bangladesch	Italien	Schweiz
Belgien	Japan	Slowakei
Brasilien	Kanada	Spanien
Bulgarien	Kolumbien	Südafrika
Chile	Mexiko	Türkei
China	Niederlande	Ukraine
Demokratische Republik Kongo	Norwegen	Ungarn
Demokratische Volksrepublik Korea	Österreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Deutschland	Pakistan	Vereinigte Staaten von Amerika
Finnland	Peru	Vietnam
Frankreich	Polen	

1. In Anlage 2 des Vertrags aufgelistete Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben

Algerien	Italien	Schweden
Argentinien	Japan	Schweiz
Australien	Kanada	Slowakei
Bangladesch	Kolumbien	Spanien
Belgien	Mexiko	Südafrika
Brasilien	Niederlande	Türkei
Bulgarien	Norwegen	Ukraine
Chile	Österreich	Ungarn
Demokratische Republik Kongo	Peru	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Deutschland	Polen	Vietnam
Finnland	Republik Korea	
Frankreich	Rumänien	
Indonesien	Russische Föderation	

2. In Anlage 2 des Vertrags aufgelistete Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben

Ägypten	Iran (Islamische Republik)	Vereinigte Staaten von Amerika
China	Israel	

3. In Anlage 2 des Vertrags aufgelistete Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben

Demokratische Volksrepublik Korea	Indien	Pakistan
-----------------------------------	--------	----------